

## LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

**6 Ta 167/13**

7 BV 14/13

(Arbeitsgericht Würzburg - Kammer Aschaffenburg -)

Datum: 07.04.2014

Rechtsvorschriften: § 99 BetrVG; § 100 BetrVG

Leitsatz:

1. Geht der Streit der Betriebspartner um eine Vielzahl von Einstellungen nach § 99 BetrVG und deren vorläufige Durchführung wegen Dringlichkeit (§ 100 BetrVG), ist eine Absenkung des Regelwertes veranlasst.
2. Dabei können weitere Streitigkeiten auch dann wertmindernd berücksichtigt werden, wenn diese in anderen Verfahren gerichtshängig sind oder waren.
3. Geht das Arbeitsgericht beim Widerantrag des Betriebsrats auf Aufhebung der Maßnahmen vom vollen Regelwert (als Ausgangswert) aus, ist dies vom Ermessen gedeckt, auch wenn das Beschwerdegericht selbst - wie die 2. Kammer im Verfahren 2 Ta 156/13 - eine Minderung vornehmen würde.

---

### **Beschluss:**

Die Beschwerden der Beteiligten zu 1.) sowie der Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten zu 2.) gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Würzburg – Kammer Aschaffenburg – vom 06.09.2013, Az. 7 BV 14/13, werden zurückgewiesen.

### **Gründe:**

**A.**

Die Beteiligten streiten um die Höhe des festzusetzenden Gegenstandswerts.

Zwischen den Beteiligten besteht seit Jahren Streit um die Einstellung von Leiharbeitnehmern.

Die Beteiligte zu 1.) führt einen Betrieb in G...; der Beteiligte zu 2.) ist der dort gebildete Betriebsrat. Die Beteiligte zu 1.) deckt den über den durchschnittlichen Arbeitsbedarf hinausgehenden Arbeitsbedarf seit einigen Jahren ausschließlich mit Leiharbeitnehmern. Den vor diesem Hintergrund immer wieder ähnlich lautenden Zustimmungersuchen der Beteiligten zu 1.) an den Beteiligten zu 2.) zu den beabsichtigten Einstellungen von Leiharbeitnehmern widerspricht der Beteiligte zu 2.) in der Regel mit denselben Argumenten.

Im vor dem Arbeitsgericht Würzburg – Kammer Aschaffenburg – am 08.04.2013 eingereichten Verfahren beantragte die Beteiligte zu 1.), die Zustimmung zur Einstellung von 33 Leiharbeitnehmern zu ersetzen. Diese sollten befristet von 21.03.2013 bis 31.12.2013 eingesetzt werden. In der Zustimmungsverweigerung des Betriebsrats vom 03.04.2013 ist unter anderem angeführt, dass die Beteiligte zu 1.) ihm am 27.03.2013 den Arbeitseinsatz von 172 Leiharbeitnehmern vorgestellt habe. Der Widerspruch des Betriebsrats führt für alle 172 zur Einstellung vorgesehenen Personen an, dass er nicht ordnungsgemäß beteiligt worden sei, weil ihm weder Arbeitnehmerüberlassungsvertrag noch Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis vorgelegt worden seien und weil nicht angegeben sei, in welcher Abteilung und zu welchen Schichtzeiten die Mitarbeiter arbeiten sollten. Zudem korrespondiere die Einstellung nicht mit der Betriebsvereinbarung Schichtarbeit. Auch hätten zwei Mitarbeiterinnen den Wunsch nach Erhöhung der Arbeitszeit angezeigt. Schließlich würden die zur Einstellung vorgesehenen Arbeitnehmer gesetzwidrig auf Dauerarbeitsplätzen beschäftigt und erhielten europarechtswidrig zu niedriges Entgelt. Wegen der Einzelheiten der – nach Angaben der Beteiligten im wesentlichen gleichlautenden – Widerspruchsschreiben wird auf die mit dem Antrag vorgelegte Ablichtung Bezug genommen (Bl. 27 f. d.A.). Im Hinblick auf das Bestreiten der Dringlichkeit der Maßnahmen hat die Beteiligte zu 1.) die Feststellung des dringenden Erfordernisses beantragt. Die Beteiligte zu 1.) hat die 33 Arbeitnehmer eingestellt.

Der Beteiligte zu 2.) hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen, und die Aufhebung der Beschäftigungen begehrt.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 30.07.2013 festgestellt, dass die vorläufige Einstellung der betroffenen Arbeitnehmer nicht offensichtlich nicht dringend sei. Den Zustimmungsersetzungsantrag hat es ebenso wie den Antrag des Beteiligten zu 2.) auf Aufhebung der Maßnahme abgewiesen.

Das Arbeitsgericht hat den Gegenstandswert nach Anhörung der Beteiligten auf den Betrag von 33.000,- € mit der Begründung festgesetzt, da es sich um die Einstellungen von insgesamt 173 Leiharbeitnehmern handle – 33 im vorliegenden Verfahren, 140 im Verfahren 6 BV 12/13 – sei es gerechtfertigt, im vorliegenden Verfahren für jede personelle Maßnahme nur 1/10 des Hilfwertes zugrunde zu legen. Dies gelte zum einen für den Zustimmungsersetzungsantrag, zum anderen für den Widerantrag auf Aufhebung der Beschäftigung. Der Antrag auf Feststellung der Dringlichkeit sei mit der Hälfte dieses Betrages zu bewerten.

Der Beschluss des Arbeitsgerichts ist den anwaltlichen Prozessvertretern der Beteiligten ausweislich deren Empfangsbekanntnisses am 13.09. – Beteiligte zu 1.) – bzw. am 16.09.2013 – Beteiligter zu 2.) – zugestellt worden. Die Prozessvertreter der Beteiligten zu 1.) haben namens der Beteiligten zu 1.) mit am 25.09.2013 eingegangenen Schriftsatz Beschwerde gegen die Entscheidung eingelegt mit dem Begehren, den Gegenstandswert auf 10.800,- € abzusenken. Sie haben dies im wesentlichen damit begründet, die Beteiligten befänden sich seit Jahren und mit einer Vielzahl von Verfahren im Streit, so dass es mit der Rechtsprechung des LAG Nürnberg vom 23.05.2006 als gerechtfertigt erscheine, den Zustimmungsersetzungsantrag mit 1/40 des Hilfwertes pro betroffenem Einzustellenden anzusetzen, den Feststellungsantrag auf die Hälfte. Der Gegenantrag auf Aufhebung sei nicht erhöhend zu berücksichtigen. Die Prozessvertreter des Beteiligten zu 2.) haben ihre am 30.09.2013 beim Arbeitsgericht eingegangene Beschwerde

- 4 -

damit begründet, es sei nicht angebracht, mehrere Einstellungswellen als einheitliche unternehmerische Maßnahme zu werten. Gerechtfertigt sei die Festsetzung entsprechend dem Streitwertkatalog auf den Betrag von 73.750,- €, errechnet aus 29.500,- € für den Zustimmungsersetzungsantrag, 14.750,- € für den Feststellungsantrag und weiteren 29.500,- € für den Widerantrag auf Aufhebung der Maßnahmen. Eine Berücksichtigung des anderweitigen Verfahrens sei nicht veranlasst, da die dortigen Maßnahmen am 30.06.2013 hätten beendet sein sollen, die im vorliegenden Verfahren strittigen Maßnahmen zum 31.12.2013.

Das Arbeitsgericht hat den Beschwerden nicht abgeholfen und dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

## **B.**

1. Die Beschwerden sind zulässig. Insbesondere sind sie jeweils frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden (§ 33 Abs. 3 Satz 3 RVG). Für die Beschwerde der Beteiligten zu 1.) gilt dies schon deswegen, weil der Beschluss des Arbeitsgerichts über die Festsetzung des Gegenstandswertes dieser nicht förmlich zugestellt worden ist. Der Beschwerdewert von 200,- € ist jeweils überschritten (§ 33 Abs. 3 Satz 1 RVG). Sowohl der Beschwerdeführer als auch die Beteiligten zu 1.) sind beschwerdeberechtigt (§ 33 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 RVG). Die Wertfestsetzung richtet sich in arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren nicht nach § 32 RVG, sondern nach § 33 RVG, da diese Verfahren gerichtskostenfrei sind (§ 2 Abs. 2 GKG) und daher ein für die anwaltliche Vergütung maßgebender Wert für die Gerichtsgebühren nicht festgesetzt wird.

2. Die Beschwerden sind jedoch nicht begründet. Das Arbeitsgericht hat den Wert der betreffenden Anträge im Rahmen des ihm gesetzlich eingeräumten Ermessens nachvollziehbar und gut begründbar festgesetzt. Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, dass es bei der Festsetzung den Vorschlag der Streitwertkommission der Präsidenten der Landesarbeitsgerichte (Bader/Jörchel, NZA 2013, 809 ff.) zugrunde gelegt und den Hilfwert im Hinblick auf die Vielzahl der betroffenen Verfahren reduziert hat.

a) Der Betriebsrat selbst führt in seinem Widerspruch an, dass die Beteiligte zu 1.) eine Personalmaßnahme von insgesamt 172 Einstellungen vorgestellt habe.

Schon dies rechtfertigt es unabhängig davon, ob die einzelnen Anträge einige Tage vorher oder später gestellt waren oder ob die Einstellungen bis 30.06. oder bis 31.12.2013 vorgesehen waren, die jeweils anderen personellen Maßnahmen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund hält es sich im Rahmen des Ermessens, für den Zustimmungsersetzungsantrag jeden der betroffenen Arbeitnehmer nur 1/10 des Hilfwertes vom – Antrag und Widerantrag sind vor dem 01.08.2013 beim Arbeitsgericht eingegangen – 4.000,- € anzusetzen. Es kann dahinstehen, ob im Hinblick auf die Vielzahl der Verfahren auch ein niedrigerer Wert gerechtfertigt gewesen wäre, wie die Beteiligte zu 1.) meint. Jedenfalls hält sich der Ansatz von 1/10 im Rahmen des dem Arbeitsgericht gegebenen Ermessens.

b) Das Beschwerdegericht hat keine Bedenken, für den Feststellungsantrag des dringenden Erfordernisses den hälftigen Wert heranzuziehen. Dies entspricht im übrigen auch den Empfehlungen der Streitwertkommission.

c) Auch die Berücksichtigung des Widerantrags hält sich im Rahmen des dem Arbeitsgericht zustehenden Ermessens, auch wenn sich das Beschwerdegericht der Auffassung der 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts im Verfahren 2 Ta 156/13 anschließt, welches im einzelnen be-

gründet hat, warum dann eine Herabsetzung als gerechtfertigt erscheint, wenn der Aufhebungsantrag nach § 101 BetrVG als Widerantrag eines Zustimmungsersetzungsantrages gestellt wird (vgl. Beschluss vom 20.12.2013, juris). Dies ändert jedoch nichts daran, dass die anderweitige Einschätzung des Arbeitsgerichts als vertretbar erscheint und von dessen Ermessen gedeckt ist (insoweit anders als die 2. Kammer im Verfahren 2 Ta 156/13).

3. Nach alledem sind die Beschwerden nicht begründet und daher zurückzuweisen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben (§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

**Vetter**  
Vizepräsident  
des Landesarbeitsgerichts